

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs  
**20. FLGÖ Bundesfachtagung 2018**



**Deregulierung**

**Rechtsbereinigung**



**Verwaltungsvereinfachung**

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs  
**20. FLGÖ Bundesfachtagung 2018**



## Rechtsbereinigung – warum wir etwas ändern wollen

- **Gemeinden müssen eine Vielzahl von Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder vollziehen**
- **Die vielen aus langer Verwaltungstradition Rechtsvorschriften in Österreich sind durch die Gemeinden nicht mehr erfassbar, durchschaubar und vollziehbar**
- **Im Gegensatz zu den Bundes- und Landesbehörden, die nur die für ihren speziellen Tätigkeitsbereich geltenden Regelungen anzuwenden haben, sind Gemeinden Universalbehörden, die eine Vielzahl bestehender Regelungen nebeneinander zu vollziehen haben**
- **Gemeinden verfügen im Gegensatz zu den Bundes- und Landesbehörden nur über eine beschränkte Anzahl an Mitarbeitern, von denen nur die wenigsten spezialisiert sein können**

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs  
**20. FLGÖ Bundesfachtagung 2018**



## Bundesminister Dr. Josef Moser:

*„Gemeinsam Österreich neu bauen – Verwaltungsreform unter Einbindung des öffentlichen Dienstes“*

*"Wenn man Reformen durchführt, kann man das nur gemeinsam"*

*„Ich lade alle öffentlichen Bediensteten dazu ein dabei mitzuhelfen den öffentlichen Dienst effizient zu gestalten. Wenn Sie zwanzig Prozent Ihrer Arbeit streichen könnten, was wäre das? Ich möchte jeden dazu motivieren sich einzubringen, damit wir es gemeinsam schaffen, die Bediensteten von der Last der Bürokratie zu befreien und Zeit für das wirklich Wichtige bleibt.“*

Auszug aus Pressemitteilung vom 24. April 2018: Veranstaltung mit Bundesminister Josef Moser und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD)



## Rechtsbereinigung – wie wir etwas ändern wollen

- Leitende Gemeindebedienstete sind die Personen, die in den Gemeinden für eine gesetzmäßige, wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Verwaltung zu sorgen haben
- Gerade die leitenden Gemeindebediensteten sind somit diejenigen Personen, die ihre Detailkenntnisse aus der Verwaltungspraxis einbringen können, um Verbesserungen zu bewirken

***Bringen wir uns bei den Bundes- und Landesgesetzgebern in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reform, Deregulierung und Justiz, dem Gemeindebund und dem Städtebund ein!***



## Themenauswahl für anschließende Diskussion

- **Amtsverschwiegenheit und Informationsverpflichtung**
- **Administration von Wahlen**
- **Vereinfachung der Gebührengesetze**
- **Gemeindeverordnungen**





## Amtsverschwiegenheit und Informationsverpflichtung

- Spannungsfeld „Wahrung von Amtsverschwiegenheit und Datenschutz“ versus „Anspruch der Bürger auf Auskunftsgewährung“
- Auskunftsgesetze von Bund und Ländern einerseits und Regelungen in Zusammenhang mit der Amtsverschwiegenheit und Datenschutz andererseits sorgen für erheblichen Verwaltungsaufwand, da in jedem Einzelfall einer beantragten Auskunftsgewährung eine Prüfung und Abwägung der Rechtslage erfolgen muss.
- Unklarheiten bezüglich Gebührenpflicht in Zusammenhang mit Informationsgewährungen



## Amtsverschwiegenheit und Informationsverpflichtung

### Anregung

- **Rasche Schaffung einer leicht administrierbaren Regelung – etwa im Sinne des zurückgestellten „Bundesverfassungsgesetzes zur Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Informationsverpflichtung“**
- **Schaffung klarer leicht administrierbarer Regelungen betreffend Gebührenpflicht bei Informationsgewährungen**





## Amtsverschwiegenheit und Informationsverpflichtung

### Nutzen

- Herstellung einer zeitgemäßen Transparenz staatlichen Handelns
- Minimierung des Verwaltungsaufwandes für Prüfaufwand im Einzelfall
- Minimierung möglicher Fälle strafrechtlicher Verantwortung auf Grund von Verletzungen von Amtsgeheimnissen und Datenschutz



## **Administration von Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren**

- **Gemeinden tragen Hauptlast bei der Abwicklung**
- **Die Nennungen von Wahlbeisitzern durch die Parteien stark rückläufig sind kaum zu umfangreichen Wahlschulungen zu motivieren bzw. ist der gewünschte Schulungserfolg oft nicht gegeben**
- **Ersatzweiser Einsatz von Gemeindebediensteten ist kaum möglich bzw. die rechtliche Basis unklar**
- **Finanzielle Abgeltung der Wahlbeisitzer bzw. der „zur Not“ eingesetzten Gemeindebediensteten unklar**
- **Wahlkostenersätze von Bund und Ländern an die Gemeinden nicht kostendeckend**



## Offene Vorschläge „Runder Tisch“ Wahlen 2016

- Hauskundmachung
- Wahlbehörden/Beisitzerinnen und Beisitzer
- Aufgaben der Wahlbehörde und Wahlleiterinnen und –leiter
- Ausstellung der Wahlkarten und Versand
- Allgemeines zu Wahlkarten, Briefwahl und E-Voting
- Auswertung der Wahlkarte
- Auswertung der Briefwahl – Gemeinde-/Sprengelauszählung
- Wählerverzeichnisse
- Wahlvorgang
- Sprengleinteilung
- Heil- und Pflegeanstalten
- Zentrales Wählerregister
- Identitätsnachweis
- Unterstützungserklärungen
- Schulungen
- Kostenersatz
- Volksbegehren
- Drucksorten





## Administration von Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren

### Anregung



- Vereinfachung der Wahlordnungen - praktisch handhabbare einfache Administration
- Angleichung der Wahlordnungen - insbesondere der Landtags- und Gemeinderatswahlordnungen
- Ausbau der Verwendung der Handy-Signatur bei Wahlen und Volksabstimmungen wie bereits bei den Volksbegehren (E-Voting)
- Bezahlung kostendeckender Wahlkostenersätze für Bundes- und Landeswahlen an die Gemeinden
- Klare Regelung der Abgeltung von Wahlbeisitzern – insbesondere von Gemeindebediensteten



## **Administration von Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren**

### **Nutzen**

- **Rechtssicherheit bei der Abhaltung von Wahlen in den dabei an „vorderster Front“ stehenden Gemeinden**
- **Vereinfachung des Wahlprozederes - Entfall von hohem Verwaltungs- und Schulungsaufwand**
- **E-Voting - zeitgemäße Innovation für die Bürger und erhebliches Einsparungspotenzial bei der Abwicklung für Bürger und Wahlbehörden**



## Vereinfachung der Gebührengesetze für den Gemeindebereich

- **Gemeindeverwaltungen mit der Vollziehung einer Vielzahl von Bundes- und Landesgebührenregelungen nebeneinander befasst**
- **„Gebührenadministration“ oft schwieriger, als die Administration der Verwaltungsvorgänge, die den Anlass für die Gebührenvorschreibung bilden**
- **Verrechnung einer Vielzahl von Klein- und Kleinstgebühren - Höhe der vorzuschreibenden Gebühren vielfach in keiner Relation zum Aufwand für die zu Grunde liegenden Verwaltungsvorgänge (Kostendeckung)**
- **Einhebung und Abfuhr von Bundesgebühren ohne Gegenleistung des Bundes**



## Vereinfachung der Gebührengesetze für den Gemeindebereich

### Anregung

- **Umfassende Vereinfachung der Gebührengesetze für Gemeinden**
- **Festlegung der verbleibenden Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip**
- **Wegfall der Einhebung von Bundesgebühren durch Gemeinden**





## Vereinfachung der Gebührengesetze für den Gemeindebereich

### Nutzen

- **Erhebliche Vereinfachung der Administration in den Gemeinden**
- **Schaffung einer Akzeptanz der Bürger für die Verrechnung der noch verbleibenden Gebühren, die dann in nachvollziehbarer Höhe ausgestaltet sein sollten**
- **Herstellung einer Kostendeckung**



## **Gemeindeverordnungen – „Einschicken“ zur Genehmigung / Veröffentlichung / ortspolizeiliche Verordnungen)**

- **Österreichweit jährlich tausende VO-Anzeigen – viele Stellen bei den Ländern und den Gemeinden sind damit befasst**
- **Daneben erfolgen tausende Anzeigevorgänge (obwohl vorgeschrieben) faktisch nicht – es liegt teilweise „totes Recht“ vor**
- **VO-Anzeigen an die Aufsichtsbehörden tlw. schon von Grund auf sinnentleert (StVO)**
- **Gemeinde – und BH-Verordnungen werden altmodisch nahezu nur über Amtstafeln, Amtsblättern bzw. Gemeinde-Homepages verlautbart und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht**
- **Ortspolizeiliche Verordnungen zur Gefahrenabwehr werden vielfach nicht „genehmigt“**
- **Vielfach „totes Recht“ dar, da Verfahren nicht einmal eingeleitet werden können**
- **Bei Bürgermeistern als politischen Organen bestehen vielfach „Interessenkonflikte“**

## Gemeindeverordnungen - Veröffentlichung



**Bundesrecht**   **Landesrecht**   **Gemeinderecht**   **Judikatur**   **Sonstige Kundmachungen, Erlässe**   **Gesamtabfrage**

### Herzlich willkommen!

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) dient der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt (seit 2004) und in den Landesgesetzblättern der Länder (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg ab 2015, Kärnten, Steiermark, Tirol und Wien ab 2014) zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sowie der Amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung und der Amtlichen Veterinärnachrichten.

Es dient weiters der Information über das Recht von Bund und Ländern und bietet einen Zugang zum EU-Recht, zur Rechtsprechung, zu ausgewählten Rechtsnormen von Gemeinden und zu ausgewählten Erlässen von Bundesministerien.

Beim Rechtsinformationssystem handelt es sich um eine Dokumentation des österreichischen Rechts. Daher können keinerlei Rechtsauskünfte erteilt werden.

Suchbegriff

### Webseiten

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

HELP.gv.at

Parlament

EU-Recht

### Informationen



## Gemeindeverordnungen - Einschicken zur Genehmigung / Veröffentlichung / ortspolizeiliche Verordnungen) **Anregung**

- **Streichung von Art 119a Abs. 6 B-VG sowie der Ausführungsbestimmungen in den Gemeindeordnungen der Länder**
- **Zwingende Veröffentlichung von Verordnungen der Gemeinden und der Bezirksverwaltungsbehörden in allen Bundesländern im RIS**
- **Ortspolizeiliche Verordnungen auch zur vorbeugenden Gefahrenabwehr**
- **Vollzugsorgane von ortspolizeilichen Verordnungen in Gemeinden mit allen zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren nötigen Kompetenzen ausstatten**
- **Führung von Verwaltungsstrafverfahren generell durch Bezirksverwaltungsbehörden**



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs  
**20. FLGÖ Bundesfachtagung 2018**



## **Gemeindeverordnungen**

### **Nutzen - Abschaffung der Verordnungsvorlagen**

- **Erheblicher Entfall von Verwaltungsaufwand bei einer Vielzahl von damit befassten Verwaltungsstellen in den Gemeinden und in den Ländern**
- **Bereinigung von „totem Recht“**
- **Schaffung freier Kapazitäten in den Gemeindeaufsichtsbehörden für mehr Service, Beratung und Schulung für Gemeinden**
- **Entfall der Gefahren für Bürgermeister / Gemeindebedienstete bei Nichtanzeige der Verordnungen (Amtsmissbrauch bzw. in einigen Bundesländern Verwaltungsstrafsanktionen)**



## **Gemeindeverordnungen**

### **Nutzen - Veröffentlichung von Verordnungen der Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden im RIS**

- **Schaffung einer zeitgemäßen Transparenz von Rechtsvorschriften gegenüber den Bürgern**
- **Einsparung von erheblichem Verwaltungsaufwand betreffend „händisches Hin- und Herschicken“ von Verordnungstexten – etwa auch an andere Behörden**
- **Gemeindeaufsichtsbehörden können (statt anhand der bisher zwingenden Verordnungsvorlagen gemäß Art 119a Abs. 6 B-VG) stichprobenweise Kontrollen durch Screening durchführen und damit mit erheblich weniger Verwaltungsaufwand tätig werden**



## Gemeindeverordnungen

### Nutzen – Verbesserungen bei ortspolizeilichen Verordnungen

- Schaffung von tauglichen Regeln zur Reglementierung von das örtliche Gemeinwesen beeinträchtigender Gefahren und Missstände (etwa „Hunde am Spielplatz“)
- Beseitigung von „Interessenkollisionen“ bei der Führung von Verwaltungsstrafverfahren gegenüber Bürgern und damit potenziellen Wählern - Führung von Verwaltungsstrafverfahren durch die dazu spezialisierten Behörden in den Bezirksverwaltungsbehörden



## Weitere gesammelte Themen für Forderungskatalog des FLGÖ (1)

- Erleichterungen bei Gemeindekooperationen
- Vereinfachungen und Vereinheitlichungen bei den Bauordnungen
- Vereinfachungen und Vereinheitlichungen im Abfallwirtschaftsrecht
- Verbesserungen und Klarstellungen bei Schulsprengeln, der Administration der Schulerhaltungsbeiträge sowie der Schulverwaltung
- Verbesserungen und Klarstellungen betreffend das Personal in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen





## Weitere gesammelte Themen für Forderungskatalog des FLGÖ (2)

- **Klarstellungen betreffend Landesstraßen im Gemeindegebiet**
- **Übersicht über Förderungswesen für Gemeinden**
- **Vereinfachung des Vergaberechts**
- **Klarstellungen bei gemeinnützigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber**
- **Einbindung der Gemeinden in Datenbanken für Gewerbe- und Vereinsangelegenheiten**
- **Angleichung der Verfahrensrechte AVG / VwGVG und BAO**





## Weitere gesammelte Themen für Forderungskatalog des FLGÖ (3)

- Erleichterungen der Personaladministration in den Gemeinden durch Vereinfachungen und Angleichungen der Gemeindedienstrechte
- Klarstellung der Kompetenzen der leitenden Gemeindebediensteten
- Optimierungen bei den Gemeindeorganen – insbesondere bei Gemeinderat und Gemeinde
- Verbesserungen bei den Gemeindeaufgaben „Örtliche Gesundheitspolizei“ - insbesondere bei der Bestellung von Gemeindeärzten und Administration der Totenbeschau



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs  
**20. FLGÖ Bundesfachtagung 2018**



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Über den weiteren Fortgang unserer Bemühungen**



**werden wir berichten!**